



Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

Vom 1. Januar 2011

Gestützt auf § 11 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 erlässt die Gemeindeversammlung Besenbüren folgendes Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver).

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Gemeinde Besenbüren.

§ 2

Entsorgung

¹ Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind an die vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 3

Kostentragung

¹ Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der Tierkörpersammelstelle werden durch die Verbandsgemeinden der regionalen Kadaversammelstelle „Chlostermatte“ in Bünzen getragen.

² Die Transport- und Entsorgungskosten für das Sammelgut, welches bei der regionalen Kadaversammelstelle „Chlostermatte“ anfällt, werden durch die Gemeinde getragen.

³ Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter.

§ 4

Gebühren

1 Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 2 werden den Verursachern nicht weiterverrechnet.

2 Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 3 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

§ 5

Übergeordnetes Recht

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2010

Gemeinderat Besenbüren